

RICHTLINIE für die Ausschüttung der Mittel des Sozialfonds gemäß § 1 Nr. 3 des Verteilungsplans

§ 1 Anspruchsberechtigung

Wahrnehmungsberechtigte der VGF sowie deren aktive oder ehemalige Mitarbeiter*innen können bei nachgewiesener Bedürftigkeit Leistungen aus dem Sozialfonds der VGF im Rahmen der dem Sozialfonds zugewiesenen Mittel erhalten. Ist eine juristische Person wahrnehmungsberechtigt, steht der Anspruch den Gesellschaftern*innen zu. Anspruchsberechtigt sind auch Witwen/Witwer sowie minderjährige Waisen von verstorbenen Wahrnehmungsberechtigten.

§ 2 Vergabe der Mittel

1. Unter Berücksichtigung individueller Faktoren soll die Mittelvergabe am Gleichheitsgrundsatz, wie er im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und in der Sozialgesetzgebung seine Ausprägung gefunden hat, ausgerichtet sein. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen besteht nicht.
2. Zur Feststellung der Anspruchsberechtigung ist der/die Anspruchsteller*in zur Auskunft über seine Einkommens- und Vermögenssituation verpflichtet, dies gemäß dem jeweils ergänzend gültigen VGF-Antragsformular.
3. Leistungen aus dem Sozialfonds werden nach Einzelfallentscheidung gewährt, solange der/die Anspruchsberechtigte seinen/ihren laufenden Verpflichtungen lückenlos nachkommt, dies jeweils für die Dauer der Genehmigung nach Nr. 4. Jede Leistungszusage ist auf max. zwölf Monate befristet. Für eine evtl. Fortführung einer bisherigen Leistung ist ein erneuter Antrag samt Bescheidung nach Nr. 4 erforderlich.
Als monatlicher Maximalbetrag gilt:
 - bei Erhalt von Sozialleistungen, die jeweils gültige Hinzuverdienstgrenze ohne Anrechnung auf die gewährten Sozialleistungen, welche durch den/die Anspruchsberechtigte(n) zu belegen ist.
 - in besonderen Fällen ggf. die einkommensteuerliche Freigrenze, welche durch den/die Anspruchsberechtigte(n) zu belegen ist.
4. Über die Gewährung von Leistungen entscheidet die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats.

§ 3 Verwaltung

Die Mittel des Sozialfonds werden buchhalterisch gesondert (eigene Kostenstelle) geführt. Die durch die Verwaltung des Sozialfonds entstehenden Kosten gehen zu Lasten der von der VGF zur Verfügung gestellten Mittel. Die Geschäftsführung erstattet dem Aufsichtsrat alljährlich Bericht über die Verwaltung des Sozialfonds.

Fassung vom 27.03.2019